

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **89 (2004)**

Heft 11

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

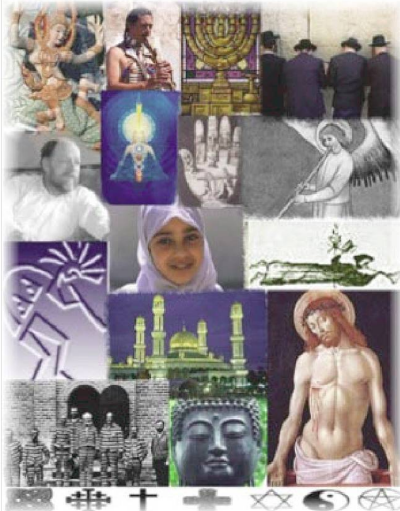
Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Religionsfreiheit hat Grenzen



Mit Urteil vom 21. Juni 2004 hat das Bundesgericht einen Entscheid des Verwaltungsgerichtes des Kantons Solothurn gestützt, das dem Besitzer eines Einfamilienhauses in Gerlafingen befahl, ein in seinem Garten aufgestelltes, 7.38 m hohes und nachts beleuchtetes Aluminiumkreuz zu beseitigen.

Das Bundesgericht argumentierte: Das Aufstellen des Kreuzes als Symbol des christlichen Glaubens bezwecke nach der Darstellung der Beschwerdeführer die "Verbreitung der eigenen Glaubensansicht". Das Kreuz diene somit der Bekanntmachung oder Weitergabe ihrer religiösen Überzeugung an Dritte, was nicht zum absolut geschützten Kernbereich religiöser Betätigung und damit der Glaubensfreiheit gehöre. Die mit der Ableh-

nung der Baubewilligung für das umstrittene Kreuz verbundene geringfügige Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ihres Grundstückes taste auch den Kerngehalt der Eigentums-garantie nicht an.

Es lasse sich auch nicht im Ernst vertreten, ein nachts beleuchtetes Kreuz, das mit seiner Höhe von 7,38 m bis auf 12 cm an die an seinem Standort in der Wohnzone W2 geltende zulässige Gebäudehöhe von 7,5 m heranreiche, sei bewilligungsfrei.

Das Verwaltungsgericht war zum Schluss gekommen, ein beleuchtetes Kreuz von dieser Grösse gehöre "nicht zum herkömmlichen Inventar einer Wohnzone", sondern sei in einer Wohnzone von Gerlafingen fremd und störe das Quartierbild. Das Kreuz lege in der von der Bewegung von Dozulé vorgeschriebenen Grösse und durch seine Beleuchtung ein dominantes Zeugnis einer kleinen Glaubensgemeinschaft ab. Die Verkündung einer Religion habe keinen positiven funktionalen Zusammenhang mit dem Wohnen. Eine durch ihre Grösse und nächtliche Beleuchtung dominant in Erscheinung tretende Baute zur Verkündung einer religiösen Botschaft, die möglicherweise im Quartier niemand zur Kenntnis nehmen wolle, sei ein Fremdkörper im Ortsbild und daher in einer reinen Wohnzone nicht zonenkonform.

Das Bundesgericht meint dazu: "Die Beurteilung des Verwaltungsgerichts, das Kreuz wirke dominant, ist keineswegs unhaltbar. Es ist vielmehr durchaus nachvollziehbar, dass auch die Nachbarn dies so empfinden und sich gerade an dieser tags und durch die Beleuchtung des Kreuzes besonders auch nachts erzielten 'Drittwirkung' stören. Es ist jedenfalls verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht das umstrit-

tene Kreuz als an diesem Standort störenden Fremdkörper für nicht bewilligungsfähig beurteilte."

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

Das Beispiel zeigt einerseits, welch infantiles Gottesbild die Gläubigen haben. Man stelle sich vor: Ein allmächtiger Gott, der es nötig hat, seinen Schäfchen detaillierte Bauanleitungen für seine Werbeträger als Botschaft zu übermitteln...

Es zeigt aber vor allem im kleinen Massstab, wie fundamentalistische Kreise ihre Botschaft über das staatliche Gesetz stellen.

Im grossen Massstab sehen wir das gleiche in den USA, wo ein "wiedergeborener Christ" als Präsident sich nicht scheut, öffentlich zu sagen, dass er die Bibel über die Verfassung stelle und sich selbst und die USA als das neutestamentliche "Licht der Welt" auffasse.

40% der Menschen in den USA bezeichnen sich ebenfalls als "wiedergeborene Christen" – das dürfte leider ausreichen, um diesen Präsidenten und sein gefährliches Ziel im Amt zu halten. Diese Evangelikalen sehnen sich nämlich nach dem Reich Gottes und sind bereit, alles dafür zu tun, dass es möglichst bald komme: Der 11. September 2001 und der vom Rest der Welt gefürchtete Zusammenprall der Kulturen – der eigentlich ein Zusammenprall der Ideologien ist – ist für sie Teil der Apokalypse und damit Teil des Heilsplanes ihres rachsüchtigen Gottes.

Wie die Islamisten versuchen auch die "wiedergeborenen Christen", die westliche Errungenschaft der Menschenrechte zu instrumentalisieren, insbesondere die Religionsfreiheit für ihre Zwecke zu verabsolutieren und ihr Produkt mit dem ganzen *Fortsetzung S. 3*



THEMEN in diesem FREIDENKER

Religionsfreiheit hat Grenzen	1-3
ASLP: Come – Perché – Quando	2
Moderne Menschheit?	4
FreidenkerInnen im Mysterypark	5
Filmtipp: Monte Grande	6
FU Basel: Freidenkerspende	7